



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 30

Erscheint nach Bedarf

23. Dezember 2020

-
- | | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| Nr. 1 | Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform | Nr. 4 | Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis Juli 2021 |
|--------------|--|--------------|--|
-
- Nr. 2** **Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Mauren; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Mauren**
-
- Nr. 3** **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Donau-Ries
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**
-

Nr. 1

Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privat-rechtsform

Der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2019 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 15.12.2020 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, Haus C, Zimmer 181, in Donauwörth während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Außerdem ist der Beteiligungsbericht auf der Internetseite des Landratsamtes (www.donau-ries.de) eingestellt.

Donauwörth, den 15.12.2020
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Mauren; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Mauren

Satzung der Waldgenossenschaft Mauren
(Eigentumsgenossenschaft)
**in Mauren, Stadt Harburg (Schwaben),
Landkreis Donau-Ries**

vom 01.12.2020

Die Waldgenossenschaft Mauren erlässt gemäß Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.11.20 genehmigte Neufassung der Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

§ 5 Organe

§ 6 Amtsverlust, Amtsniederlegung

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7 Rechtsstellung

§ 8 Mitgliederrechte

§ 9 Mitgliederpflichten

§ 10 Mitgliederverzeichnis

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Sitzungszwang, Einberufung

§ 14 Vorsitz

§ 15 Beschlussfähigkeit

§ 16 Beschlüsse, Wahlen

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17 Zusammensetzung

§ 18 Aufgaben

§ 19 Sitzungszwang, Einberufung

§ 20 Vorsitz

§ 21 Beschlussfähigkeit

§ 22 Beschlussfassung

c) Vorsteher

§ 23 Aufgaben

§ 24 Dringliche Anordnungen

Zweiter Teil: Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt: Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

§ 26 Verfügung über Genossenschaftsanteile

§ 27 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28 Vertretung nach außen, Formvorschriften

§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

§ 30 Niederschriften

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Aktenaufbewahrung

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33 Wirtschaftsführung

§ 34 Kassenverwalter

§ 35 Prüfungswesen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

§ 37 Auflösung

§ 38 Anwendung der Gemeindeordnung

§ 39 Inkrafttreten

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Waldgenossenschaft Mauren und hat ihren Sitz in Mauren, Stadt Harburg (Schwaben), Landkreis Donau-Ries.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Eigentumsgenossenschaft. Ihr Wald ist Privatwald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth. Die Forstaufsicht wird von der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Waldgenossenschaft ist die gesunde Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Waldgrundstücke nach den waldgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes zur Aufgabe.
- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen eng zusammen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte durch den Ablösungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.10.1975 mit den dort aufgeführten (von der Gemeinde an die Waldgenossenschaft zu übereignenden) Grundstücken abgefunden worden sind (Gründungsmitglieder), bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Veräußert ein Mitglied seinen Genossenschaftsanteil, so scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber des Genossenschaftsanteils.

§ 4

Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

- (1) Die Genossenschaftsanteile der Mitglieder bemessen sich nach Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte. Für die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte, nämlich einem halben Recht, wird ein Anteil gewährt.
- (2) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Genossenschaftsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:
 - a) die Genossenschaftsversammlung,
 - b) der Genossenschaftsausschuss,
 - c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, einschließlich des Vorstehers und seines gewählter Stellvertreter, müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird.
- (3) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- (5) Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Amtsverlust, Amtsniederlegung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses
- a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt,
 - b) die Wählbarkeit (Art. 21 GLKrWG) verliert oder
 - c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können ihr Amt aus wichtigem Grund von sich aus niederlegen.
- (3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers, seines gewählten Stellvertreters oder eines Mitglieds des Genossenschaftsausschusses wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7

Rechtsstellung

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach Ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für die Genossenschaftsorgane teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht zu nehmen in die Haushaltssatzung samt Anlagen (auch zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde), die Jahresrechnung (auch vor deren Feststellung) und die Berichte über die Prüfungen,
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne der Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und Jahresnachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen.

§ 9

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
 - c) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Arbeits-, Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
 - d) die Wahl zu genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht,
 - e) selbstverursachte Schäden, insbesondere an Wegen und Wasserableitungseinrichtungen, umgehend zu beseitigen, sowie den Vorsteher, seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses darüber zu unterrichten.
- (2) Die Waldgenossenschaft kann ein Mitglied durch Bescheid zur Erfüllung seiner Pflichten besonders anhalten. Der Bescheid kann durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 10 Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Waldgenossenschaft führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die Grundstücke der Genossenschaft unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- (2) Wechselt der Inhaber eines Genossenschaftsanteils, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2, den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung,

- b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Haushaltssatzung samt Anlagen,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
 - h) die Verlustdeckung und Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
 - i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - j) die Genehmigung von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,
 - m) alle ihr vom Genossenschaftsausschuss unterbreiteten Angelegenheiten,
 - n) die Bestellung von Sachverständigen bei örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen,
 - o) den Antrag an die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes auf Vornahme einer überörtlichen Rechnungsprüfung oder einer überörtlichen Kassenprüfung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und wenn notwendig, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Sofern nicht die Genossenschaftsversammlung die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt, wählt sie für diese Aufgabe aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsausschuss zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstaben e, g, j, l, n, o sowie zur Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 5000,- € ermächtigen.

§ 13

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsausschuss, oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupterntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Anschlag an der Gemeindetafel. Die Beratungsgegenstände sind mit der Ladung bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde beruft die Genossenschaftsversammlung ein, wenn kein Vorsteher gewählt ist.

§ 14

Vorsitz

- (1) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung. Er bestimmt den Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (2) In Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung, führt der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz, bis die Genossenschaftsversammlung den Vorsteher gewählt hat.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügt, erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung nur durch ein anderes Mitglied oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für eine, in ihr bezeichnete Sitzung und ist beim Vorsteher bei Beginn der Versammlung zu hinterlegen.

§ 16

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse sind geheim abzustimmen, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 50 % der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl. Die Waldgenossenschaft kann durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden (§ 7 Abs. 2 WGV).
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wählt die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses in geheimer Wahl.
- (4) Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 25 % der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsteher, seinem gewählten Stellvertreter und drei Beisitzern.

- (2) Der Ausschuss regelt durch Beschluss die weitere Stellvertretung des Vorstehers.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Genossenschaftsausschuss verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. Der Genossenschaftsausschuss erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß § 12 Abs. 3 ermächtigt ist.
- (2) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.
- (3) Der Genossenschaftsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt im Sinne des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 19 Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsausschuss allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden.
- (2) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, beruft den Genossenschaftsausschuss zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollen schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

§ 20 Vorsitz

Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz im Genossenschaftsausschuss. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Genossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsausschuss binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Beschlussfassung

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Nein. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

c) Vorsteher

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Vorsteher erledigt
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - b) ferner die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Genossenschaftsversammlungen und den Genossenschaftsausschuss einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
 - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
 - d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.
- (3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft. Ihm obliegt die Überwachung der Kasse (§ 35 Abs. 4). Er ist berechtigt, eine überörtliche Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes zu beantragen.

§ 24 Dringliche Anordnungen

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Zweiter Teil:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Genossenschaftsanteile erwerben. Solange Anteile der Genossenschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

§ 26 Verfügung über Genossenschaftsanteile

- (1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob sie einen zur Veräußerung anstehenden Genossenschaftsanteil selbst erwirbt. Somit ist ein zur Veräußerung

anstehender Genossenschaftsanteil zuerst der Genossenschaft, vertreten durch den Vorsteher des Genossenschaftsausschusses, anzubieten. Ist die Genossenschaft aufgrund der Entscheidung der Genossenschaftsversammlung nicht bereit oder nicht in der Lage, den zur Veräußerung anstehenden Genossenschaftsanteil zu erwerben, so kann von der Genossenschaftsversammlung eine rechtsgeschäftliche Veräußerung genehmigt werden. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Erwerber des Genossenschaftsanteiles mindestens seit 5 Jahren im Stadtteil Mauren der Stadt Harburg (Schwaben) wohnhaft ist. Besitzt ein Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile, so darf er sie auch einzeln veräußern. Als Kaufpreis gilt im Fall der rechtsgeschäftlichen Veräußerung ein von einem staatlich anerkannten Forstfachverständigen empfohlener Richtpreis, den die Waldgenossenschaft als Richtpreis festgesetzt hat. Die Festsetzung eines neuen Richtpreises bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde und der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Teilung, die Verpfändung und die sicherungsweise Abtretung eines Genossenschaftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.
- (3) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

§ 27

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 WGV geregelten Fälle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28

Vertretung nach außen, Formvorschriften

- (1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht gem. § 18 Abs. 3 der Satzung sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten, wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsausschuss entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 30

Niederschriften

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses.

§ 31
Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) veröffentlicht. Der Vorsteher kann anordnen, dass in einzelnen Fällen die Bekanntmachung durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Harburg (Schwaben) und Hinweis darauf im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) bewirkt wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries veröffentlicht werden.

§ 32
Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft, die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, der Stadt Harburg (Schwaben) zur Aufbewahrung im Stadtarchiv zu übergeben.

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33
Wirtschaftsführung

- (1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Abs. 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt in welchem Ausmaß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Vorshüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

§ 34
Kassenverwalter

- (1) Der Genossenschaftsausschuss bestellt für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einen Kassenverwalter, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.
- (2) Dem Kassenverwalter kann eine angemessene Entschädigung verlangen. Sie wird durch den Genossenschaftsausschuss festgesetzt.

§ 35
Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung oder den gewählten Kassenprüfern innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung.
- (4) Dem Vorsteher obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Kassenprüfung. Er kann ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses beteiligen.

- (5) Über die Prüfungen sind Niederschriften aufzunehmen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

§ 37

Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden, oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WGV von Amts wegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung ein anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt Ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der Mitglieder die Grundstücke der Waldgenossenschaft selbst zu Eigentum erwerben will.
- (3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung hat die Stadt Harburg (Schwaben) das Vorkaufsrecht. Übt die Stadt das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht den Genossenschaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn diese bereits Eigentümer von Waldgrundstücken sind und deren Eigenwald zusammen mit den Abfindungsflächen nach Lage und Größe so geschaffen ist, dass eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist.

§ 38

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1976 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), Stadtteil Mauren, den 01.12.2020

Gerhard Pickel
Vorsteher der Waldgenossenschaft Mauren

Nr. 3

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 254 Donau-Ries

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Donau-Ries

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021, 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, Zimmer Nr. 135.

Das Büro des Kreiswahlleiters ist zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) und am Montag, 19. Juli 2021, bis 17.00 Uhr geöffnet.

Der Wahlkreis 254 Donau-Ries umfasst folgendes Gebiet:

Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries sowie vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Inchenhofen, die Verwaltungsgemeinschaften Aindling (= Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis), Kühbach (= Gemeinden Kühbach, Schiltberg) und Pöttmes (= Gemeinden Pöttmes und Baar (Schwaben)) und vom Landkreis Augsburg die Gemeinde Altenmünster.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter veröffentlicht.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; Postfachadresse: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 1. Stock, Zi.Nr. 135, Telefon 09071/51-148, Telefax 09071/5133148, E-Mail wahlen@landratsamt.dillingen.de.

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Dillingen a.d.Donau, 18.12.2020
Der Kreiswahlleiter

Thomas Strehler

Nr. 4

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis Juli 2021

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Tagsordnungspunkte müssen dem Sitzungsdienst spätestens zum Vorlagetag und **Sitzungsvorlagen** zwei Tage vor dem jeweiligen Vorbesprechungstermin zugegangen sein.

Die **Vorbesprechung** findet in der Regel drei Tage vor der jeweiligen Sitzung statt.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

JANUAR 2021

Montag	18.01.2021	UA Nachhaltigkeit	
Mittwoch	20.01.2021	Kreisausschuss HH	
Montag	25.01.2021	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	

FEBRUAR 2021

Dienstag	02.02.2021	Kreisausschuss HH	
Mittwoch	10.02.2021	Bauausschuss	
Dienstag	23.02.2021	Kreisausschuss HH	

MÄRZ 2021

Mittwoch	10.03.2021	Bauausschuss	
----------	------------	--------------	--

Mittwoch	24.03.2021	UA Nachhaltigkeit	
Dienstag	23.03.2021	Kreistag	
Donnerstag	25.03.2021	Personalausschuss	

APRIL 2021

Dienstag	13.04.2021	UA Digitalisierung	
Montag	19.04.2021	Jugendhilfeausschuss	
Donnerstag	22.04.2021	Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	
Montag	26.04.2021	UA Integration/ Migration	
Dienstag	27.04.2021	Kreisausschuss	
Donnerstag	29.04.2021	UA Mobilität der Zukunft	

MAI 2021

Donnerstag	06.05.2021	Bauausschuss	
Dienstag	18.05.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	
Freitag	21.05.2021	Bürgermeisterdienstbesprechung	

JUNI 2021

Montag	07.06.2021	Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	
Donnerstag	10.06.2021	Kreisausschuss	
Montag	21.06.2021	Bauausschuss	

JULI 2021

Dienstag	13.07.2021	Personalausschuss	
Donnerstag	15.07.2021	Kreisausschuss	
Dienstag	20.07.2021	Bauausschuss	
Montag	26.07.2021	Kreistag	

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

2 x	Kreistag	23.03., 26.07.
6 x	Kreisausschuss	20.01., 02.02., 23.02., 27.04., 10.06., 15.07.,
5 x	Bauausschuss	10.02., 10.03., 06.05., 21.06., 20.07.
2 x	Personalausschuss	25.03., 13.07.
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	18.05.
1 x	Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	22.04.
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	07.06.
1 x	Jugendhilfeausschuss	19.04.
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	21.05.
	Kreisrechnungsausschuss	wird nachgereicht

1 x	UA Digitalisierung	13.04.
1 x	UA Mobilität der Zukunft	29.04.
2 x	UA Nachhaltigkeit	18.01., 24.03.
1 x	UA Integration/ Migration	26.04.
1x	UA Jugendhilfeplanung	25.01.

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr



*„Eine besinnliche Weihnacht,
ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes,
ein wenig Glaube an das Morgen
und Hoffnung für die Zukunft.“*

ein ungewöhnliches Jahr geht zu Ende. Wir alle hatten 2020 mit vielfältigen und ganz besonderen Herausforderungen zu kämpfen.

Gerne möchte ich mich für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während dieser Zeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien und für das Jahr 2021 allerbeste Gesundheit!

Herzliche Grüße

*Stefan Rößle
Landrat*

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**